

# **Die Entwicklung des SGB VIII und die Einführung des Landeskinderschutzgesetzes NRW**

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

**25 Jahre Jugendamt Gummersbach**

**23./ 24.August 2023**

# Agenda

- Der Anlass: 25 Jahre Fachbereich „Jugend und Familie“ der Stadt Gummersbach
- Die (Erfolgs)Geschichte des KJHG (SGB VIII)
  - Verabschiedung 1990 nach 20 Jahren Reformdiskussion
  - Strukturprinzipien des SGB VIII
  - Änderungen in den Folgejahren bis heute
  - Recht und Realität
- Das KJSG 2021- eine neue Reform des Kinder- und Jugendhilferechts?
- Das Landeskinderschutzgesetz NRW

# 2023: 33 Jahre SGB VIII – Ein Blick zurück

- Die Reformdiskussion der 70er und 80er Jahre und mehrere Anläufe des Gesetzgebers
- Ein **neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe**
  - Von der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zur Förderung der Entwicklung junger Menschen
  - Der Blick auf Eltern und Kinder: Vom **Objekt** staatlicher Fürsorge zum **Subjekt** staatlich finanzierten Leistungen
- Der Start im wieder vereinigten Deutschland

# Zentrale Diskussionspunkte

(- **nur**- in der Reformdebatte der 70er und 80er Jahre? )

- Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung versus Mitverantwortung des Staates (Das Dreieck: Eltern-Kind-Staat)
- Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern
- Kostenfolgen für die öffentlichen Haushalte

# Ein Blitzlicht aus der Reformdebatte 1978 : Der kritische Blick auf die Sozialarbeit



*„Wenn ich daran denke, das 1200 Jugendsozialstationen mit 12.000 Helfern, die ja durch dieses Gesetz geschaffen werden sollen, entstehen würden: Ja, wir müssen ja unseren Verstand verloren haben. Das ist der permanente Eingriff in die Familie auch in die intakte Familie. Das ist ja die Schaffung ganzer Armeen von Sozialarbeitern, die ein ganz anderes Gesellschaftsbild haben als wir.“*

(F.J. Strauß in seiner Abschiedsrede vor der Bonner Oppositionsfraktion vor der Übernahme des Amts des bayerischen Ministerpräsidenten, zitiert nach SZ v. **4.12.1978**)

# 1990: Das KJHG wird verabschiedet. Der Jubel hält sich in Grenzen

- *„Eine notwendige Reform ohne sozialpolitischen Fortschritt“ (Preis ZRP 1990)*
- *„Eine zeitangemessene Beschreibung der realen Jugendhilfepraxis ohne innovative Weiterentwicklung“ (Münder 1990)*

# 25 Jahre später:

„Spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts **ist das SGB VIII** als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz **in der Fachöffentlichkeit breit akzeptiert**. Das SGB VIII hat sich **nachhaltig bewährt** und – nicht zuletzt aufgrund der Statuierung von Rechtsansprüchen – im Unterschied zum JWG den **Stand eines modernen Sozialleistungsgesetzes** erreicht.“

(14. Kinder und Jugendbericht 2013 S. 261)

***„Nur wer sich ändert bleibt sich treu“:***  
**Das Kinder- und Jugendhilferecht wird weiterentwickelt:**  
**Wichtige Stationen (1)**

- 1992: Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
- 1998: Die Kindschaftsrechtsreform
- 1999: Die Neuordnung der Entgeltfinanzierung
- 2004: Das Tagesbetreuungsausbaugesetz
- 2005: Das Kinder – und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
- 2008: Das Kinderförderungsgesetz
- 2009: Die Reform des Verfahrens vor dem Familiengericht

***„Nur wer sich ändert bleibt sich treu“:***  
**Das Kinder- und Jugendhilferecht wird weiterentwickelt:**  
**Wichtige Stationen (2)**

- 2012: Das Bundeskinderschutzgesetz
- 2015: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 2019: Das Gute-Kita-Gesetz
- 2021: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ► 2021/ 2028
- 2021: Das Ganztagsförderungsgesetz ► 2026/ 2027/ 2028/ 2029
- 2022: Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ► 2023

# **Aber: „Ist auch drin, was drauf steht?“**

## **Das SGB VIII zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

- **Steuerung** der Kinder- und Jugendhilfe
  - durch Recht oder
  - nach Kassenlage oder
  - mit Hilfe systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel?
- Kinder, Jugendliche und Eltern als **Rechtssubjekte**
- **Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern**
- **Personal**
  - in den Jugendämtern
  - in den Einrichtungen und Diensten

## Schwerpunkt 1:

# Der Ausbau der Kindertagesbetreuung auf der Agenda des Bundesgesetzgebers

1991: Inkrafttreten des SGB VIII:

Allgemeine Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots für alle Altersgruppen

### **Fokus: Kindergartenalter:**

1992: Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes

1996: Inkrafttreten des Rechtsanspruchs (mit Stichtagsregelung)

1999: Aufhebung der Stichtagsregelung

### **Fokus: Kinder unter drei Jahren**

2005: Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes mit Ausbaustufen bis 2010

2009: Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes mit Ausbaustufen bis 2013

2013: Rechtsanspruch für alle Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres

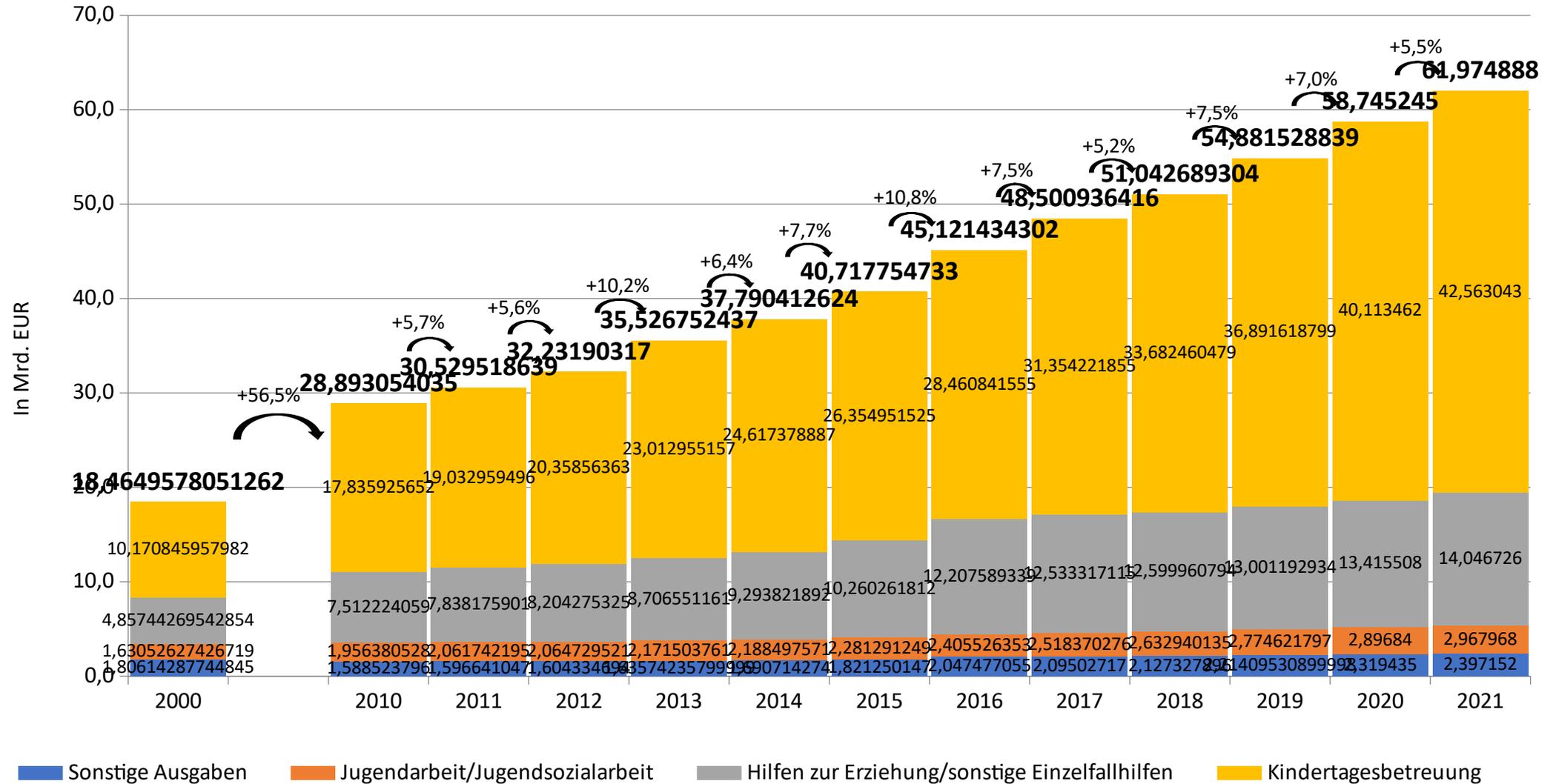
### **Fokus: Grundschulalter**

Ab 2026: Anspruch auf Ganztagsförderung

# Die guten Gründe für den Ausbau

- Sozialpolitische Perspektive: Chancengleichheit für alle Kinder
- Bildungspolitische Perspektive: die Bedeutung frühkindlicher Bildung für alle Kinder
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie

## Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern in Deutschland in Mrd. Euro (2000 bis 2021)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Ist jetzt alles gut?  
Die aktuelle Situation im Kitabereich  
(Pressemitteilung des BMFSFJ v. 13.7.2023)

- Zum Stichtag 1. März 2022 besuchten bundesweit 2.651.611 Kinder **im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt** ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Das sind rund 39.000 Kinder mehr als im Vorjahr. Die **Betreuungsquote lag bei 92 Prozent**. Damit besuchte fast jedes Kind in dieser Altersgruppe ein Betreuungsangebot.
- Bei den **unter Dreijährigen** lag die **Betreuungsquote bei 35,5 Prozent**. Im Vergleich zu 2006 hat sich die Betreuungsquote deutlich erhöht: Sie lag im Jahr 2006 bei 13,6 Prozent und ist bis 2022 um über 20 Prozentpunkte gestiegen.

# Aber: Die Nachfrage ist größer als das Angebot

- **Es fehlen 400 000 Plätze**

- Antwort der Bundesregierung auf Anfrage der Linken v. 3.5.2023

- In der Altersklasse der Ein- bis Dreijährigen fehlen 291.000 Kitaplätze, bei den Drei- bis Sechsjährigen sind es 87.000 Plätze.

- "378.000 Kindern wird die Chance auf frühkindliche Bildung und soziales Lernen vorenthalten"*

- Der größte Mangel besteht im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen mit 101.600 fehlenden Kita-Plätzen, (Bertelsmann-Stiftung 20.10.2022)

- **Klagen vor den Verwaltungsgerichten:** Der Rechtsanspruch ist bedingungslos, es gibt keinen Kapazitätsvorbehalt

- Aber: Wie sollen die Jugendämter den Personalmangel über Nacht beheben? Welche Handlungsspielräume (Überbelegung) bestehen, wenn das Gesetz nicht nur Betreuung, sondern auch **Bildung und Erziehung** verspricht (§ 22 Abs.3 SGB VIII)?

- ▶ **Die Erfüllung des Rechtsanspruchs (§ 24 SGB VIII): eine Mission impossible?**

# Schwerpunkt 2: Das Dauerthema Kinderschutz

- Der Kinderschutz zwischen Hilfe und Kontrolle
- Die mediale Berichterstattung und die (nicht erfüllbaren) Erwartungen an das Jugendamt
- Kinderschutz als technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang?
- Was brauchen wir: **Den (niederschwellige) Zugang**
  - des „Staates“ zur Familie ?  
oder
  - ▶ **der Familie zum „Staat“ ?**
- ▶ **Potentiale und Grenzen der Prävention**

# Vor allem: Der Kinderschutz fängt nicht erst im Jugendamt an

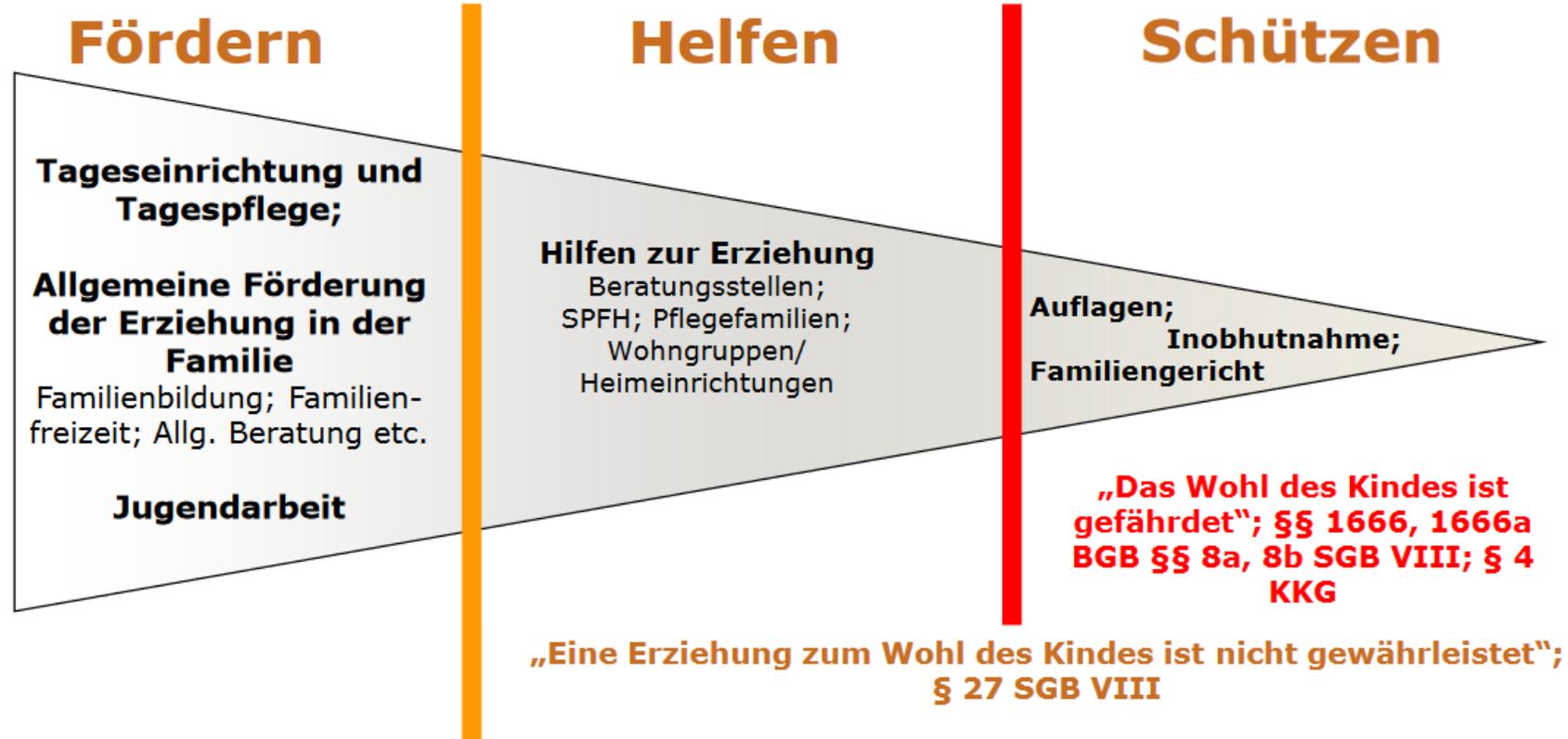
- Der Kinderschutz ist primär Aufgabe der **Eltern** im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung
- Der „**Staat**“ hat die Aufgabe, positive Rahmenbedingungen für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen
  - Kindergrundsicherung
  - Sozialer Wohnungsbau
- Die **Jugendhilfe** sorgt über ein breites Spektrum primär und sekundärpräventiver Leistungen für
  - Förderung der Entwicklung
  - Hilfe im Einzelfall
  - Schutz bei Kindeswohlgefährdung

# Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe

**Frühe Hilfen**  
auch Primärprävention

**Hilfe zur Erziehung**  
auch Sekundärprävention

**Staatl. Wächteramt**  
auch Tertiärprävention



Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 dazu beitragen, (...) positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. (aus § 1 SGB VIII).

# Der Rechtsanspruch auf **Hilfe zur Erziehung**....

- setzt am Einzelfall an
- richtet sich nicht auf die Gewährung einer Geldleistung, sondern auf eine **personenbezogene soziale Dienstleistung**
- erfordert – im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns **gesetzlich bestimmte Settings** (Gefahr der Versäulung)
- ist im Hinblick auf die Umsetzung **prozesshaft angelegt**
- kann nur gemeinsam mit den Leistungsadressaten umgesetzt werden (Koproduktion/Interaktion)
- ist damit nur **begrenzt rechtlich steuerbar**

# Das anspruchsvolle Ziel: Die Deckung des individuellen Bedarfs

- Ausgangspunkt ist der im Einzelfall festgestellte Bedarf
- Im Rahmen seiner Sicherstellungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) ist der öffentl. Träger verpflichtet, ein bedarfsdeckendes Angebot im Einzelfall nachzuweisen
- Jugendämter finden keinen Platz für eine „Hoch-Risiko-Klientel“
- Freie Träger haben keine Aufnahmeverpflichtung
- Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie?

# Auch das noch: Die Kostenentwicklung und die kommunale Finanzierungslast

- **Steigende Kosten** durch
  - (bundesgesetzliche) Aufgabenerweiterungen
  - stärkere Sensibilität für den Kinderschutz
- Finanzierungslast der **Kommunen**, da Jugendhilfe Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung ist
- Die zunehmende Spreizung zwischen reichen und armen Kommunen
- Die begrenzte Wirkung der Mehrbelastungsausgleichverpflichtung der Länder (Konnexität)
- Brauchen wir eine andere Finanzverfassung im Grundgesetz?:
  - Die Finanzverfassung: eine Mitgift der Westmächte für den Herrenchiemseer Entwurf. Sie wollten zwar ein stabiles Deutschland, aber eine Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern
- ▶ **Gesetzgebungs- statt Vollzugskausalität? Wer die Musik bestellt, der muss sie auch bezahlen !**

# Die Personalausstattung in den Jugendämtern

## ► Was steht seit 1990 im Gesetz

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine **ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter** zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“ (§ 79 Abs.3 SGB VIII)*

## ► Die Praxis ??

# *„Krise als neue Normalität“*

- Das **Positionspapier** des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz in Zusammenarbeit mit 30 Jugendamtsleitungen aus verschiedenen Bundesländern vom November 2022 (Jugendamt 2023, 16)
- Die WDR-Umfrage vom 13.11.2022: **Jugendämter in NRW sind am Limit**
- **Das Positionspapier der BAG ASD vom 19.12.2022**
- Der **Brief der BAG ASD vom 24.4.2023** an den Bundeskanzler und die Familienministerin:  
Es braucht eine neue öffentliche Verantwortungsübernahme für den Kinderschutz

# Die Jugendhilfe kollabiert

Mitarbeiter\*innen der Jugendhilfe machen mit einer besonderen Aktion vor dem Roten Rathaus auf ihre prekären Arbeitsbedingungen aufmerksam.



Von Akten begraben: Mitarbeiter\*innen der Jugendhilfe schaffen die Arbeit nicht mehr  
Foto: Ann-Kathrin Leclère

BERLIN taz | Eine Mitarbeiterin der Jugendsozialarbeit legt sich an einem Februarmorgen auf den gefrorenen Boden vor dem Berliner Rathaus. Mitarbeiter\*innen der Jugendämter und Sozialarbeiter\*innen stapeln Dutzende Akten auf ihrem Körper.

Zwei halten ein Banner: „Wir schützen Kinder, wer schützt uns?“ steht darauf. Mit dieser Aktion machen die etwa 80 Protestierenden der Jugendhilfeeinrichtungen die Regierende Bürgermeisterin Franziska Giffey (SPD) auf die Überlastung der Jugendämter und freien Träger aufmerksam.

Berlin



ANI  
Aut

#### THEMEN

#Jugendhilfe,  
#Franziska Gi  
#Demonstrati

# Agenda

- Der Anlass: 25 Jahre Fachbereich „Jugend und Familie“ der Stadt Gummersbach
- Die (Erfolgs)Geschichte des KJHG (SGB VIII)
  - Verabschiedung 1990 nach 20 Jahren Reformdiskussion
  - Strukturprinzipien des SGB VIII
  - Änderungen in den Folgejahren bis heute
  - Recht und Realität
- **Das KJSG 2021- eine neue Reform des Kinder- und Jugendhilferechts?**
- Das Landeskinderschutzgesetz NRW

**Die Themen des KJSG**  
(BT-Drs. 19/ 26107 S.49 ff)

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
  2. Stärkung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien  
oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
  3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
  4. Mehr Prävention vor Ort
  5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- Das **KJSG** enthält – anders als das KJHG- **keine grundlegende Reform des KJRechts,**  
sondern bessert an vielen Stellen nach und kündigt die Gesamtverantwortung der KJHilfe für alle jungen  
Menschen mit und ohne Behinderung an

# Thema 1: Besserer Kinder- und Jugendschutz

## Drei Bereiche

- Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu anderen Systemen
- Regelungen zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen** in Einrichtungen und in Pflegefamilien
- Hilfen für Kinder und Jugendliche im Ausland

Thema 1: „Besserer Kinder- und Jugendschutz“  
A: Zusammenarbeit an den Schnittstellen: **Worum geht es?**

„Kinder und Jugendliche durch **mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure** besser schützen“

- Befugnis der Berufsheimnisträger zur **Meldung an das Jugendamt** wird durch Soll-Verpflichtung für Ärzte und Zahnärzte verschärft, Systematik der Vorschrift wird beibehalten (§ 4 KKG)
- Beteiligung von meldenden Berufsheimnisträgern **an der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt** „in geeigneter Weise“ (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- Einführung einer **Rückmeldepflicht des Jugendamtes** an alle Berufsheimnisträger (§ 4 Abs.4 KKG)
- Vertragliche Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs.5 SGB VIII)
- Einführung einer Mitteilungspflicht der **Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung (§ 5 KKG)
- Vorlage der Ergebnisse des Hilfeplans **durch das Jugendamt beim Familiengericht** (§ 50 SGB VIII)

# Zur Umsetzung

- Übersicht des DIJuF zu den Umsetzungsaufgaben durch das KJSG vom 20.12.2021
- Aufgabenerweiterung vor allem für die **Jugendämter**
- Unterschiedliche Umsetzungsdynamik vor Ort (Fachkräftemangel)
- Starker Akzent auf der Gefahrenabwehr: Das dialogische Konzept des Kinderschutzes darf nicht durch das Konzept der Gefahrenabwehr geschwächt werden

## Thema 1: „Besserer Kinder- und Jugendschutz“

B: „Kinder und Jugendliche in **Pflegefamilien, Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen** besser schützen“

- Verschärft werden

- Regelungen zum **Betriebserlaubnisverfahren** und zur **Aufsicht** über Einrichtungen : §§ 45-48a
- Regelungen zur Zulässigkeit von **Auslandsmaßnahmen** : § 38

- Neu eingeführt werden

- Regelungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in **Pflegefamilien** (§ 37b: Gewaltschutzkonzept, Beschwerdemöglichkeiten)

**Thema 2: „Stärkung von Eltern und deren Kindern und Jugendlichen,  
die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen“**

**Übersicht:**

1. Hilfeplanung
2. Beratung und Unterstützung der Eltern bzw. Pflegeeltern
3. Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung
4. Junge Volljährige und Careleaver

# Weiterentwicklung der **Hilfeplanung**

- **Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen** bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe (§ 36 Abs.2 Satz 3)
- **Erweiterung der Beteiligten** an Hilfeplangesprächen
  - andere öffentliche Stellen insbes. andere Sozialleistungsträger (§ 36 Abs.3 Satz 2)
  - Eltern, die nicht sorgeberechtigt sind (§ 36 Abs.5)
- **Zusammenarbeit der Hilfesysteme beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b)**

## **Beratung und Unterstützung der Eltern** als zentrales Element der Hilfen, die mit einer Trennung von Eltern und Kind verbunden sind

- **Eltern** erhalten – unabhängig von der Personensorge – einen **Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung**, wenn ihr „Kind“ in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Erziehungshilfe betreut wird (► **§ 37 Abs.1 Satz 1**).
- Das **Zusammenwirken von Eltern sowie Pflege- oder Erziehungspersonen** wird **durch eine „verbindlichere Unterstützung seitens des Jugendamtes“** verbessert (► **§ 37 Abs.2**)
- Explizite Regelung einer **prozesshaften Perspektivklärung** als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie ( **§ 37c SGB VIII**)

# Bessere Unterstützung der „Careleaver“:

Was sagt dazu die Bundesregierung in der **Begründung zum RegEntwurf** (S. 51)

- **Junge Menschen**, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, **sollen** bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben **verbindlich begleitet und unterstützt werden** („Careleaver“).
- ▶ Dazu werden **Voraussetzungen** der Hilfe für junge Volljährige **präziser gefasst** und der **Verbindlichkeitsgrad** der Hilfestellung **erhöht**.
- ▶ Werden gegebenenfalls andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden **konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen**, um ein bedarfsgerechtes, nahtloses Anknüpfen an den Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen

# Zur Umsetzung des neuen § 41 SGB VIII

- Übersicht des DIJuF zu den Umsetzungsaufgaben durch das KJSG vom 20.12.2021
- Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zu den **neuen Leistungsvoraussetzungen in § 41** : Unter welchen Voraussetzungen (Schule/ Ausbildung/ Lebensunterhalt/ Gesundheit/ Wohnungsfrage etc) ist die bisherige Entwicklung und der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben gefährdet ?
- Herausforderung für die Zusammenarbeit mit anderen Systemen beim **Zuständigkeitsübergang**
- Deutliche Erweiterung des Aufgabenspektrums beim Anspruch auf **Nachbetreuung** (§ 41a)

### **Thema 3 : „Hilfen *aus einer Hand* für Kinder mit und ohne Behinderungen“**

Hier ist zu **differenzieren zwischen**

- ▶ dem **Umbau der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Hilfesystem**, das **allen Kindern mit und ohne Behinderung** und ihren Eltern den **Zugang zu den einzelnen Leistungen** eröffnet
- ▶ der **Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe** für junge Menschen mit allen Formen der Behinderung **zu den örtl. Trägern der Jugendhilfe (sog. Große Lösung)** als einer **spezifischen Reha-Leistung**
- ▶ Die unterschiedlichen Umsetzungsgeschwindigkeiten

# Gestaltung einer „inkluisiven“ Kinder- und Jugendhilfe (**sofort mit Inkrafttreten am 10.6.2021**)

- **Der Leitgedanke der Inklusion**
  - in den **allgemeinen Vorschriften** (§§ 1, § 8b Abs.3, § 9 Nr.4)
  - in der **Jugendhilfeplanung** (§ 80 Abs.2 Nr.4), der **Qualitätsentwicklung** (§ 79a Satz 2) und den **Qualitätsentwicklungsvereinbarungen** (§ 78b Abs.1)
- **Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit** (§ 11 Abs.1 Satz 2)
- **Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen** (§ 22a Abs.4)
- **Beratung in verständlicher Form** (§ 8 Abs.4, § 10a Abs.1 ,§ 36 Abs.1 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 1)

# Das Versprechen der „großen Lösung“

## Erster Schritt: 2024 bis 2028

### ► Übernahme der Funktion eines **Verfahrenslotsen (§ 10b) durch das Jugendamt:**

Unterstützung junger Menschen und ihrer Eltern bei der Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe

Unterstützung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

## Zweiter Schritt: ab 2028

### ► Übernahme der **vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

#### **Bedingung:**

Verkündung eines Bundesgesetzes bis 1.1.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungsbegleitung

► **Die Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart, dass die gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in dieser Legislaturperiode erfolgen soll.**

► **Digitale Auftaktveranstaltung des BMFSFJ am 27.6.2022**

# Zur Realisierung der „großen Lösung“

- Zwar: Bekenntnis des Gesetzgebers zur „großen Lösung“
- Aber: Ungelöste Probleme beim Transfer der Eingliederungshilfe aus dem SGB IX in das SGB VIII
  - ▶ die unterschiedlichen Systemlogiken des Reha-Rechts und des SGB VIII
  - ▶ die personellen und organisatorischen Herausforderungen in den Jugendämtern
- Der unterschiedliche Behinderungsbegriff
  - neu in § 7 (entsprechend § 2 SGB IX) als Legaldefinition für das SGB VIII
  - unverändert in § 35a SGB VIII
- Die Konsequenzen aus der Gesetzesfolgenabschätzung für das neue Konzept
  - ▶ Ist eine große Lösung kostenneutral möglich? Wenn nicht: wer trägt die Mehrkosten?

## Thema 4: „Mehr Prävention vor Ort“

- Allgemeine Stärkung eines niedrigschwelligen Zugangs zu den Leistungen
- Konkretisierung und Änderung einzelner Leistungstatbestände

## Thema 4: „Mehr Prävention vor Ort“

### Bausteine zur Verpflichtung der Jugendämter zur Sozialraumorientierung:

- Schärfung der Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten niedrigschwelligen, sozialräumlichen Infrastruktur (§ 79 Abs. 2 Nr. 2, § 80 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 i. V. m. § 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII)
- Betonung der Bedeutung dieser Strukturmerkmale an unterschiedlichen Stellen im Gesetz
  - § 16 Abs. 2: Sozialraumorientierung bei der Eltern – und Familienbildung
  - § 78 S. 2: Sozialraumorientierung als Thema der Arbeitsgemeinschaften.
- Hinweis auf Beratungsangebote im Sozialraum als Aufgabe der Beratung (§ 10a Abs.2 Nr. 6, 7)

Thema 4: „Mehr Prävention vor Ort“  
Neugestaltung der **Hilfen für Kinder in „Notsituationen“**

- ▶ Entgegen RegEntwurf (dort neuer § 28a)
- wird zur Deckung des **Bedarfs von Kindern psychisch kranker Eltern der Leistungstatbestand des § 20 erweitert und als Rechtsanspruch** ausgestaltet
- Die Hilfe kann **niederschwellig**, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, in Anspruch genommen werden
- **Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Versorgung** richten sich nach dem **Bedarf im Einzelfall**
- Angebot oder Vermittlung der Hilfe **über Erziehungsberatungsstellen**
- **Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen** als Patinnen und Paten neben haupt- oder nebenamtlich tätigen Fachkräften

## Thema 5 „**Mehr Beteiligung** von jungen Menschen, Eltern und Familien“ **Übersicht**

- Uneingeschränkter **Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche** (§ 8 Abs.3 SGB VIII)
- **Umfassender Anspruch auf Beratung** (§ 10a neu SGB VIII)
- Verpflichtung zur Einrichtung **unabhängiger Ombudsstellen** (§ 9a SGB VIII)
- Stärkung der **Selbstvertretung und Selbsthilfe** (§ 4a SGB VIII)
- **Aufklärung** des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der **Inobhutnahme** (§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII)
- Sicherstellung **adressatenorientierter Beteiligung** von Kindern, Jugendlichen und Eltern als strukturelles Prinzip (§ 8 Abs.4, § 10a Abs.1 ,§ 36 Abs.1 Satz 2, § 41a, § 42 Abs. 3)

# „Mehr Beteiligung“: Umsetzung

- Übersicht des DIJuF zu den Umsetzungsaufgaben durch das KJSG vom 20.12.2021
- Unterschiedliche Ausgangslagen in den kommunalen Gebietskörperschaften
- Entwicklung von Konzepten für die verschiedenen Beratungstatbestände (§§ 8, 10a)
- Werbung für die Entwicklung von Formen der Selbstvertretung (§ 4a)
- Anforderungen an Personalausstattung in den Ämtern
- Rahmensetzung durch Landesrecht (Ombudschaften)

# Neue Aufgaben - Ausweitung der Verfahrensregelungen -.....und **wo bleibt das Personal in den Jugendämtern ???**

Die (alte) Forderung nach **Fallzahlenobergrenzen**

- Ein erster Schritt: § 79 Abs.3 Satz 2:

*„Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“*

Außerdem: § 79 Abs. 3 Satz 1 :

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine **ausreichende Ausstattung** der Jugendämter und der Landesjugendämter **einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen;....**

# Die Zwischenbilanz: Die Kinder- und Jugendhilfe ist trotz vieler rechtlicher Verbesserungen in keiner guten „Verfassung“

- Die Ziele des KJSG stoßen auf breite Akzeptanz
- Aber: Von einer **Zeitenwende** kann im Kontext des KJSG nicht die Rede sein
- Im Gegenteil: Die **Diskrepanzen**
  - zwischen dem Gesetzestext und
  - den realen Bedingungen in den Ländern und Kommunen
- haben sich **weiter verschärft** („Vollzugsdefizite“).
- Bevor der Gesetzgeber jungen Menschen und ihren Familien weitere Versprechungen im Kinder- und Jugendhilferecht macht, sollte er sich mit den **Grundfragen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik im föderalen Staat** befassen
- Im Übrigen: Auch die Schulen und andere Systeme müssen inklusiv werden

# Agenda

- Der Anlass: 25 Jahre Fachbereich „Jugend und Familie“ der Stadt Gummersbach
- Die (Erfolgs)Geschichte des KJHG (SGB VIII)
  - Verabschiedung 1990 nach 20 Jahren Reformdiskussion
  - Strukturprinzipien des SGB VIII
  - Änderungen in den Folgejahren bis heute
  - Recht und Realität
- Das KJSG 2021- eine neue Reform des Kinder- und Jugendhilferechts?
- **Zur Einführung des Landeskinderschutzgesetzes NRW**

# Worum geht es?

- „*Nordrhein-Westfalen bekommt bundesweit stärkstes Kinderschutzgesetz*“
- Die Fälle sexualisierter Gewalt in Lügde, Münster und Bergisch Gladbach als Hintergrund
- Ausgangspunkt ist die Rechtsstellung des Kindes und damit auch seine **Schutzbedürftigkeit**
- Adressaten des Gesetzes: (vor allem) Jugendämter
- Focus: „Kindeswohlgefährdung“
- Das Gesetz trat - mit Ausnahme der §§ 6 bis 8 - am **1.Mai 2022** in Kraft.
- Die §§ 6 bis 8 traten am **1.Juli 2023** in Kraft.

# Themen des Gesetzes sind die Konkretisierung.....

- **fachlicher Standards** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einschließlich der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung,
- **der Zusammenarbeit** der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen und
- von **Leitlinien für Kinderschutzkonzepte**,
  - die in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung gelangen und
  - deren Zielsetzung darin besteht, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen sowie ihnen angemessen zu begegnen.

# Die verschiedenen Perspektiven im Kinderschutz

Das Gesetz thematisiert

- den kooperativen Kinderschutz (§ 2 Abs.5)
- den institutionellen Kinderschutz (§ 2 Abs.6)
- den intervenierenden Kinderschutz (§ 2 Abs.7)

Es konzentriert sich auf die Anwendung und Umsetzung von **§ 8a und §§ 3, 4 KKG** und befasst sich nicht mit dem

- Präventiven Kinderschutz
- Dialogischen Kinderschutz
- Strukturellen Kinderschutz

# Der Gesetzesinhalt:

## Instrumente zur Verbesserung des Kinderschutzes

- Konkretisierung **fachlicher Standards** für die **Jugendämter** in den Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 5)
- **Einrichtung einer Stelle durch die oberste Landesjugendbehörde** (§ 6) für
  - Qualitätsberatung der Jugendämter (§ 7) und
  - Unterstützung der Jugendämter bei der Anwendung von Qualitätsentwicklungsverfahren (§ 8)
- Einrichtung von **Netzwerken Kinderschutz** in den Jugendämtern oder jugendamtsbezirksübergreifend (§ 9)
- Entwicklung von Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in **Pflegeverhältnissen** durch die Landesjugendämter und Anwendung in den Jugendämtern (§ 10)
- Entwicklung und Anwendung von **Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe** (§ 11)

# Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 5)

- **Ziel:** Vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz in allen Regionen von NRW
- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung **fachlicher Standards**
  - Berücksichtigung der „Empfehlung Schutzauftrag: Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ von LVR und LVWL (► Abs.1).
  - Qualifikation der Fachkräfte (§ 72 Abs. 1 SGB VIII) (► Abs.2 Nr.1)
  - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips (► Abs.2 Nr. 2)
  - Schriftliche oder elektronische Dokumentation des Gefährdungsrisikos und der die Bewertung tragenden tatsächlichen Umstände (► Abs.2 Nr.3)

# Zur Diskussion um einheitliche Kinderschutzstandards (§ 5)

Stellungnahme Prof. Wiemert in der Sachverständigenanhörung (Schreiben v. 3.März 2022)

## Spagat zwischen komm Selbstverwaltung und landeseinheitlichen Standards

- **Qualität entsteht in einem komplexen Bedingungsgefüge**, in dem zahlreiche Faktoren in einer Wechselwirkung stehen und bei denen auch die schwerfassbare Subjektivität der Beteiligten eine wichtige Rolle spielt
- Die rechtlich definierten Aufgaben des Jugendamtes sind aufgrund grundgesetzlich verbürgter **Selbstbestimmungsrechte der Kommunen** bei der Gestaltung lokaler behördlicher Strukturen (vgl. Art. 28, 83, 84 GG) sehr **unterschiedlich organisiert**
- Es bestehen große Unterschiede in der **Ressourcenausstattung der Kommunen**

# Einrichtung von Netzwerken Kinderschutz (§ 9)

- Anknüpfung an § 3 Abs. 1 KKG
  - **Eigenständige Netzwerke Kinderschutz neben den Netzwerken Frühe Hilfen,**
    - aber Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Netzwerke benachbarter Jugendämter
    - dann Einrichtung einer Koordinierungsstelle in jeden Jugendamtsbezirk
  - Strukturelle Vernetzung der maßgeblichen Stellen im Jugendamtsbezirk
  - Einbeziehung eines breiten Spektrums von Akteuren im Kinderschutz (Abs. 4)
- ▶ **Wie gelingt es, diese Akteure zur Mitarbeit zu gewinnen?**

# Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen (§ 10)

- **Umsetzung von § 37 b SGB VIII**
- Die **Landesjugendämter** haben dazu **Empfehlungen** gemäß § 79a SGB VIII für die Jugendämter zu **entwickeln** und diese anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre zu prüfen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- Die **Jugendämter** stellen sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a SGB VIII entwickeltes **Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes** oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt **angewandt** wird.

# Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 11)

- **Verknüpfung von Aufgaben nach § 8a Abs.4 und §§ 43 ff. SGB VIII**
- Gewährleistung der Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzepts in erlaubnispflichtigen Einrichtungen
- Träger von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (sofern sie eine Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 KJugFöG erhalten)  
und Träger von außerunterrichtlichen und von Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich  
*„wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin“*,
- In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 SGB VIII sicherzustellen.

# Der Blick auf die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche

- Focus des Gesetzes richtet sich auf die **Umsetzung von § 8a SGB VIII**:  
Dort geht es aber „nur“ um die Abwendung von Gefahren, die im **Verantwortungsbereich der Eltern** liegen
- Davon abzugrenzen ist die Abwehr von Gefahren im Verantwortungsbereich
  - von **Pflegeeltern** ▶ § 37b
  - der **Tagespflegeperson** ▶ § 43 Abs.3 Satz 6
  - der **Einrichtung** ▶ §§ 45 ff.
- Rechtsgrundlage ist hier **nicht das staatliche Wächteramt**, sondern das Grundrecht des Kindes oder Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit (Art.2 Abs. 2 Satz 1 GG)

# Gesamteinschätzung zum Landeskinderschutzgesetz

- Das Landeskinderschutzgesetz ist von seiner Zielsetzung her auf **breite Akzeptanz** gestoßen; dies gilt vor allem auch für den **Belastungsausgleich durch das Land** (§ 12 )
- Trotzdem : Wie gelingt die Umsetzung in den einzelnen Gebietskörperschaften?
- Ganz neu: Die Qualitätsberatung (§ 7) wird durch die Landesjugendämter beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) durchgeführt. Für die Umsetzung des Qualitätsentwicklungsverfahrens (§ 8) wurde leitend das Deutsche Jugendinstitut in Kooperation mit dem Institut für soziale Arbeit aus Münster sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren ausgewählt.
- Das Dauerthema: Wie gelingt es, die anderen Systeme insbes. das Gesundheitswesen stärker in den Kinderschutz einzubeziehen
- Wo bleibt der Kinderschutz in der digitalen Welt ?
- Die Kinderschutzaufträge nach § 8a und §§ 43 ff. SGB VIII sind genauer voneinander abzugrenzen

Jetzt erstmal:  
Danke  
fürs  
Zuhören

# Den Mitarbeiter\*innen im Jugendamt Gummersbach



Herzlichen Dank



für 25 Jahre  
persönlichen und fachlichen Engagements  
für eine  
Kinder- und Jugendhilfe  
die an den Interessen und Bedarfen  
der Kinder und ihrer Eltern anknüpft